

792-W

**Richtlinie für die Verleihung der Ehrenbezeichnungen „Revieroberjäger“ und „Wildmeister“
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 25. Mai 1998, Az. R 4 - 7933 - 78**

(AIIIMBI. S. 423)

-
1. Die Ehrenbezeichnungen „Revieroberjäger“ und „Wildmeister“ können in der Regel auf Vorschlag des Arbeitgebers nach Anhörung der Organisation der Berufsjäger und der Gewerkschaft *IG Bauen-Agrar-Umwelt* – Landesverband Bayern – durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (oberste Jagdbehörde) Revierjagdmeistern verliehen werden.
 2. Die Ehrenbezeichnungen „Revieroberjäger“ kann Revierjagdmeistern nach einer einwandfreien hauptberuflichen Dienstzeit als Revierjagdmeister von mindestens zwölf Jahren verliehen werden, wenn besonders anzuerkennende Leistungen vorliegen.
 3. Revieroberjägern, die in ihrer Berufstätigkeit besonders anzuerkennende Leistungen erbracht oder die sich für die Erhaltung und das Ansehen des Berufsstandes besonders verdient gemacht haben, kann nach einer einwandfreien hauptberuflichen Dienstzeit als Revierjagdmeister von mindestens 20 Jahren die Ehrenbezeichnung „Wildmeister“ verliehen werden.
 4. Die als Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenbezeichnungen „Revieroberjäger“ und „Wildmeister“ geforderten besonders anzuerkennenden Leistungen können insbesondere erbracht werden durch
 - a) *eine mindestens vierjährige Tätigkeit als Ausbilder,*
 - b) *eine langjährige Mitwirkung als Prüfer bei Berufsjägerprüfungen oder als Referent bei Aus- und Fortbildungslehrgängen,*
 - c) *eine langjährige Tätigkeit als Jagdleiter im nichtstaatlichen Bereich,*
 - d) *eine besonders verdienstvolle Mitwirkung bei der Erhaltung artenreicher und gesunder Wildbestände in Anpassung an die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse,*
 - e) *eine Mitwirkung bei Arbeiten auf jagdwissenschaftlichem Gebiet,*
 - f) *eine eigene Tätigkeit in der Wildforschung,*
 - g) *eine langjährige erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiet des Jagdhundwesens, als Prüfer oder Richter,*
 - h) *eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit als Jagdberater, Hegegemeinschaftsleiter, als Mitglied in den Jagd- oder Naturschutzbeiräten o. ä.*

Für die Ernennung zum „Revieroberjäger“ sind mindestens zwei, für die Ernennung zum „Wildmeister“ mindestens drei der vorstehend genannten Tätigkeiten neben der vorgeschriebenen hauptberuflichen Dienstzeit erforderlich.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.06.1998 in Kraft; sie tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 26.03.1985 (LMBI S. 19).

I. A.

Dr. Schreyer

Ministerialdirektor